



## **Sach- und Rechtslage**

Hinsichtlich der Verteilung der Ausschussvorsitze geht das Gesetz in erster Linie davon aus, dass eine Einigung zwischen allen Fraktionen des Rates zustande kommt.

§ 58 Abs. 5 GO besagt:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO), der auf keinen Wahlvorschlag angerechnet wird.

### **Anwendungsbereich des Zugreifverfahrens:**

Das Zugreifverfahren ist grundsätzlich auf alle Ausschüsse des Rates anwendbar. Auf diejenigen Ausschüsse, die nicht als Ausschüsse des Rates anzusehen sind, findet das Zugreifverfahren nur Anwendung, wenn die Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt und keine Sonderregelungen über den Vorsitz getroffen sind.

Beiräte und sonstige Gremien, die nicht Ausschüsse des Rates sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des § 58 GO. Das bedeutet im Einzelnen folgendes:

Das Zugreifverfahren ist nicht anwendbar auf den Haupt- und Finanzausschuss, weil der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender dieses Ausschusses ist.

Da der Bürgermeister keiner Gruppe angehört, wird er auf keinen Wahlvorschlag angerechnet. Auch beim Gutachterausschuss ist das Zugreifverfahren nicht anwendbar, weil er kein Ausschuss des Rates ist.

### **Durchführung des Zugreifverfahrens:**

Das Zugreifverfahren macht einen Beschluss des Rates bzw. des jeweiligen Ausschusses entbehrlich.

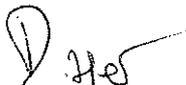
Die Benennung der Vorsitzenden muss in einer Ratssitzung geschehen, da zumindest in einem Protokoll des Rates dokumentiert sein muss, wer die Vorsitzenden der Ausschüsse sind.

Die Zuteilung der Ausschussvorsitze an die Fraktionen im Zugreifverfahren ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren zu vollziehen. Mehrere Fraktionen können sich allein zum Zwecke des gemeinsamen Zugriffs zusammenschließen, auch wenn sie z. B. bei der Wahl der Ausschussmitglieder getrennte Listen vorlegen.

**Zugriff auf die stellvertretenden Ausschussvorsitze:**

Das gesamte Verfahren findet auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass für stellvertretende Vorsitzende ein eigenständiges Verfahren entsprechend der vorstehenden Ausführungen durchzuführen ist. Damit scheidet eine Fortsetzung des Höchstzahlenverfahrens aus.

Die stv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses werden frei vom Ausschuss gewählt und unterliegen nicht dem Zugriffsverfahren.

  
(Ritter)

  
M. Böhm